

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wartmannsroth zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ – Bürgersolarpark Waizenbach - im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.04.2022 den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ – Bürgersolarpark Waizenbach, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 07.04.2022, beraten und gebilligt. Ferner wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden können, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel am Verfahren beteiligt.

Der Geltungsbereich liegt im südwestlichen Gemeindegebiet von Wartmannsroth (Landkreis Bad Kissingen, Regierungsbezirk Unterfranken). Der Geltungsbereich umfasst 22,3 ha. und beinhaltet die Fläche der Fl.Nr. 851 in der Gemarkung Waizenbach. Dieser Bereich soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

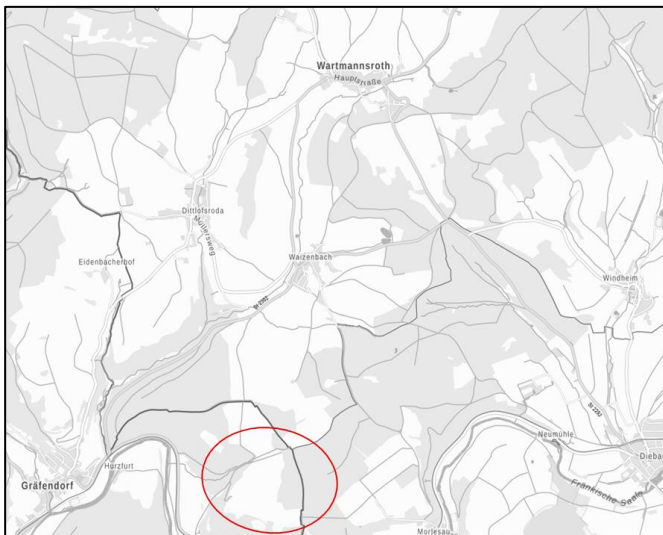


Abb. Übersicht: Lage des Vorhabens

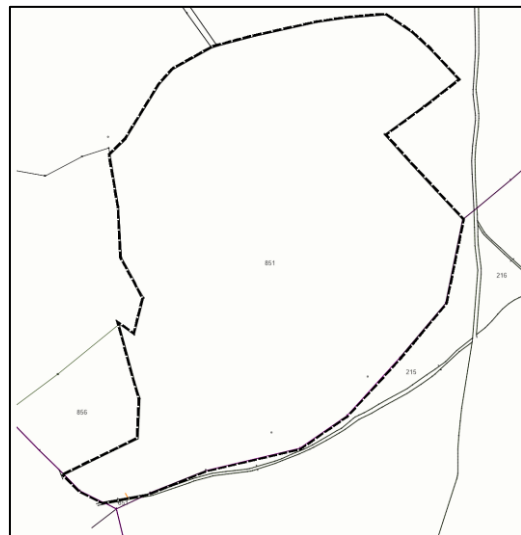


Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (ohne Maßstab)

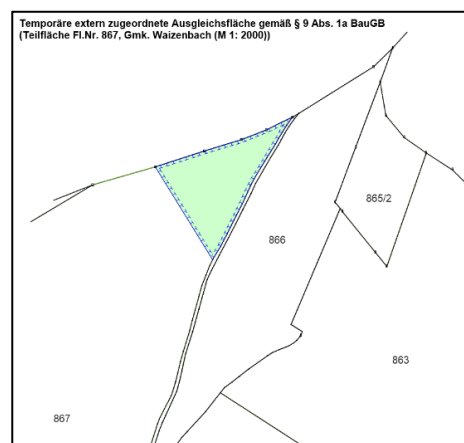
Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und wird entsprechend in einem gesonderten Herausnahmeverfahren inkl. Flächentausch ebenfalls im Parallelverfahren durch das Landratsamt Bad Kissingen durchgeführt.

Ausgleichsfläche:

Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes rund um das geplante Sondergebiet auf einer Fläche von insgesamt 3,9 ha interne Ausgleichsflächen/-Maßnahmen festgesetzt.

Ferner ist im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche eine externe Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche der Flurnummer 867 Gemarkung Waizenbach vorgesehen.



Der Vorentwurf mit Begründung und weiteren Anlagen, liegen in der Zeit

von Mittwoch, 08.06.2022 bis einschließlich Montag, 11.07.2022

im Rathaus Wartmannsroth während der allgemeinen Dienststunden, oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Ort: Gemeindeverwaltung, Zimmer 12, Hauptstraße 15, 97797 Wartmannsroth

Übliche Dienststunden: Mo, Di, Do, Fr 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mi 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Kontakt Telefon: 09737/9102-15 oder -16

Hinweis: Informationen zur Planung können auch im Internet eingesehen werden unter:
www.wartmannsroth.de/gemeinde/bekanntmachungen/14755.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wartmannsroth, 16.05.2022
Gemeinde Wartmannsroth

gez.
Florian Atzmüller
Erster Bürgermeister